

A9 Redaktionsstatut der GRÜNEN JUGEND

Antragsteller*in: GRÜNE JUGEND

Antragstext

1 § 1 Selbstverständnis des SPUNK

2 (1) Der SPUNK ist das Web-Magazin der GRÜNEN JUGEND. Der SPUNK wird durch eine
3 autonome Redaktion erstellt.

4 (2) Der SPUNK soll Diskussionen in der GRÜNEN JUGEND anstoßen, dokumentieren und
5 kommentieren sowie über die Politik von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN informieren. Er
6 übt für den Verband eine Kontrollfunktion aus. Darüber hinaus soll er über
7 Kultur, Politik und Diskussionen im sonstigen (jung)linken Spektrum berichten.

8 § 2 Die Redaktion

9 (1) Ein Mitglied des Bundesvorstandes wird vom Bundesvorstand zum Mitglied der
10 Redaktion gewählt. Es dürfen keine weiteren Mitglieder des Bundesvorstandes der
11 Redaktion angehören.

12 (2) Die Redaktionstreffen sind öffentlich, der Termin wird möglichst frühzeitig
13 veröffentlicht.

14 § 3 Aufwandsentschädigung

15 Jedes Redaktionsmitglied kann auf seine Aufwandsentschädigung zugunsten eines
16 anderen Redaktionsmitgliedes verzichten. Die Redaktion kann bei
17 unterschiedlicher Arbeitsbelastung einstimmig die Aufwandsentschädigung
18 innerhalb der Redaktion umverteilen.

19 § 4 Inhalt des SPUNK

20 Der SPUNK informiert die Mitglieder der GRÜNEN JUGEND über aktuelle Themen und
21 gibt Einstiegshilfen. Er dokumentiert und kommentiert die Arbeit des
22 Bundesvorstandes und der anderen Organe der GRÜNEN JUGEND. Die Organe der GRÜNEN
23 JUGEND, insbesondere der Bundesvorstand, sollen in regelmäßigen Abständen
24 Tätigkeitsberichte im SPUNK abgeben. Über die Veröffentlichung von Beiträgen
25 entscheidet im Übrigen die Redaktion mit einfacher Mehrheit.

26 § 5 Akquise und Layout

27 Bei der zur Erstellung des SPUNK nötigen externen Unterstützung arbeitet die
28 Redaktion mit der Bundesgeschäftsstelle zusammen. Bei Finanzfragen entscheidet
29 im Zweifel der Bundesvorstand. Die Akquise von Anzeigen wird von der
30 Bundesgeschäftsstelle in Absprache mit der Redaktion übernommen.

31 § 6 Kosten

32 Zu allen Veranstaltungen der GRÜNEN JUGEND kann ein Redaktionsmitglied entsendet
33 werden, um von dort zu berichten. Die Fahrtkosten werden erstattet. Beahlt
34 werden weiterhin die Fahrtkosten für mindestens vier Redaktionstreffen pro Jahr.
35 Für weitere Fahrten zu anderen Veranstaltungen zum Zweck der Recherche erhält
36 die Redaktion einen festen Betrag pro Jahr, dessen Höhe die
37 Mitgliederversammlung bei der Verabschiedung des Haushaltes jährlich neu
38 bestimmt. Über diesen Betrag kann die Redaktion frei verfügen. Auch diese
39 Fahrten müssen jedoch einzeln abgerechnet und nachgewiesen werden.
40 Recherchematerialien werden über die Bundesgeschäftsstelle mit Absprache des
41 Bundesvorstandes finanziert.

- 42 § 7 Änderungen des Statuts
43 Entscheidungen über eine Änderung des Statuts trifft die Mitgliederversammlung
44 mit absoluter Mehrheit.